## ALLGEMEINE PREISE DER ERSATZVERSORGUNG



ERSATZVERSORGUNG STANDARDLASTPROFIL IN NIEDERSPANNUNG						
Haushaltskunden		<b>ab 01.01.2026*</b> netto	brutto*	<b>ab 01.01.202</b> netto	brutto*	
Arbeitspreis	in ct/kWh	28,15	33,50	33,19	39,50	
Grundpreis pro Jahr	in Euro	179,49	213,59	179,49	213,59	
Grundpreis pro Monat	in Euro	14,96	17,80	14,96	17,80	

in den Netto-Endpreis fließen ein:	<b>ab 01.01.2026**</b> Cent/kWh	<b>ab 01.01.2025</b> Cent/kWh		
Stromsteuer	2,050	2,050		
Aufschlag für besondere Netznutzung***	1,559	1,558		
KWKG-Belastung	0,446	0,277		
Offshore-Netzumlage	0,941	0,816		
Konzessionsabgabe	1,590	1,590		

Ausführliche Informationen zu allen Preisbestandteilen finden Sie auf www.netztransparenz.de

als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		<b>ab 01.01.2026</b> *** Cent/kWh	÷ €/Jahr	<b>ab 01.01.2025</b> Cent/kWh	€/Jahr
Netzentgelt pro verbrauchte kWh		6,64		9,04	
verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz			110,00		110,00
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)			11,49		11,49
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastung	in ct/kWh	13,23		15,33	
	in €/Jahr		121,49		121,49

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)		<b>ab 01.01.2026**</b> Cent/kWh	€/Jahr	<b>ab 01.01.2025</b> Cent/kWh	€/Jahr
am Arbeitspreis in ct/kWh	in ct/kWh	14,92		17,86	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis in €/Jahr	in €/Jahr		58,00		58,00

Folgende staatlichen Abgaben, Umlagen und Netzentgelte sind im Strompreis enthalten: §-19-Umlage (Abs. 2 Strom-Netzentgeltverordnung): Damit wird die Befreiung der stromintensiven Industrie von der Zahlung der Netzentgelte finanziert. So will die Politik die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie erhalten. | KVKG-Belastung: Die KVKG-Umlage dient der Förderung von Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung. Mit dieser Technik kann die bei der Energiegewinnung entstehende Wärme effizient genutzt werden. | Offshore-Haftungsumlage: Die Offshore-Umlage nach §17 Abs. 5 EnWG (ab o1.01.23 §12 EnFG) dient dem beschleunigten Ausbau der Windenergie auf hoher See. | Stromsteuer: Ziel dieser Steuer ist die Senkung des Energieverbrauchs. Sie hielt mit der ökologischen Steuerreform 1999 Einzug. | Netzentgelte: Die Gebühren für die Durchleitung des Stroms sind staatlich reguliert und variieren von Netzgebiet zu Netzgebiet. | Mehrwertsteuer: Auf alle Abgaben und Steuern entfällt zusätzlich die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%.

Werte aus Übersichtlichkeitsgründen teilweise gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (z.Z.19%) zum Rechnungsbetrag. Weitere Informationen finden Sie auf www.alliander-netz.de

<sup>\*\*</sup> Grundlage für die Preise sind die vorläufigen veröffentlichten Netzentgelte.

<sup>\*\*\*</sup> Der Aufschlag für besondere Netznutzung (bisher §-19-Umlage (Abs. 2 Strom- und Netzentgeltverordnung)) enthält seit dem 01.01.2025 neben der §19-StromNEW-Umlage auch den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung.